



## Öffnungs- zeiten Rathaus Dörzbach

Ab Montag, 14.06.2021 ist das Dörzbacher Rathaus wieder geöffnet – eine vorherige Anmeldung ist nicht mehr notwendig. Trotzdem besteht weiterhin die Möglichkeit, mit den zuständigen Mitarbeitern direkt einen Termin zu vereinbaren; dies kann Wartezeiten vermeiden.

Folgendes ist zu beachten:

Die Personenanzahl, die sich gleichzeitig im Rathaus aufhalten dürfen, ist weiterhin begrenzt daher: Bitte klingeln!

Das Tragen einer medizinischen bzw. FFP2-Maske ist Pflicht!

Bitte nutzen Sie die aufgestellten Desinfektionsspender und desinfizieren Sie sich die Hände!

Halten Sie bitte den Mindestabstand von 1,50 m zu den Mitarbeitern und anderen Besuchern ein!

Unsere Sprechzeiten sind:

Montag 8.30 bis 12.00 Uhr

Dienstag 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Mittwoch 8.30 bis 12.00 Uhr

Donnerstag 7.30 bis 12.00 Uhr und 16.00 bis 18.30 Uhr

Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

## WEITERE LOCKERUNGEN IM HOHENLOHEKREIS Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 35

Am Mittwoch, 9. Juni 2021, hat das Robert Koch-Institut (RKI) am fünften Kalendertag in Folge einen 7-Tage-Inzidenzwert von unter 35 auf 100.000 Einwohner für den Hohenlohekreis veröffentlicht.

Zusätzlich zu den seit Kurzem geltenden Regelungen der Öffnungsschritte 2 und 3 sowie bereits in Kraft getretenen Lockerungen bei Inzidenz unter 50 gehen mit der heutigen Bekanntmachung des Landratsamts Hohenlohekreis weitere Lockerungen entsprechend dem Stufenplan des Landes Baden-Württemberg einher. Ab Donnerstag, 10. Juni 2021, gilt damit folgendes:

- **Wegfall der Testpflicht für Aktivitäten im Freien**  
Für Einrichtungen und Aktivitäten im Freien entfällt die Testpflicht, z.B. Sport, Freibad, Biergarten oder Open-Air-Veranstaltungen.

- **Größere Veranstaltungen möglich**  
Bei Bildungs- und Kulturveranstaltungen sowie bei Sitzungen wird die maximale Teilnehmerzahl außen von 500 auf 750 angehoben. Bei Messen und Ausstellungen gilt dann eine Begrenzung auf 1 Person pro 7 statt bisher 10 m<sup>2</sup>.

- **Private Feiern im Gastgewerbe mit Testpflicht möglich**

Feiern im Gastgewerbe sind mit bis zu 50 Personen innen und außen erlaubt, jedoch keine Tanzveranstaltungen. Anders als bei den Kontaktbeschränkungen zählen hier auch geimpfte und genesene Personen mit. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen einen Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweis vorlegen. Für Feiern, die nicht im Gastgewerbe stattfinden, gelten die aktuellen Kontaktbeschränkungen (bis zu 10 Personen aus 3 Haushalten, Geimpfte, Genesene und Kinder bis einschließlich 13 Jahre nicht mitgerechnet).

Ab Freitag, 11. Juni, kann Schulsportunterricht jeder Art außen und innen stattfinden, die Einschränkung auf kontaktarme Sportarten innen entfällt.

Diese Lockerungen müssen zurückgenommen werden, sobald die Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über dem Wert von 35 liegt.

# Stufenplan für sichere Öffnungsschritte ab 7. Juni 2021



## Grundsätzliche Regelungen

Eigenverantwortliches Einhalten der **AHA-Regeln** immer dann, wenn Personen aufeinander treffen.



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen



Regelmäßig lüften

» **Medizinische Maskenpflicht** ab 6 Jahre bleibt wie bisher bestehen\*

\*Ausnahme: Kinder unter 6 Jahre und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).

» **Schnell- und Selbsttests**, die für bestimmte Dienstleistungen und Angebote erforderlich sind, müssen tagesaktuell sein (max. 24 Stunden alt). Die kostenfreie **Bürgertests** in den Testzentren können hierfür genutzt werden. Des Weiteren können zusätzlich folgende Stellen ein negatives Testergebnis bestätigen:

- Arbeitgeber\*innen
  - Anbieter\*innen von Dienstleistungen
  - Schulen für deren Schüler\*innen sowie Personal
- » Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht durchführen und bescheinigen lassen.
- » Alternativ kann auch ein negatives **PCR-Testergebnis** vorgelegt werden.
- » **Schüler\*innen** können bei Angeboten mit Testpflicht einen von der Schule bescheinigten negativen Test vorlegen (nicht älter als 60 Stunden)
- » **Kinder**, bis einschließlich fünf Jahre, die asymptomatisch sind, werden als getestete Personen angesehen. Sie müssen also nicht getestet werden.

» Bei den **Kontaktbeschränkungen** zählen vollständig geimpfte und genesene Personen nicht zur Gesamtpersonenzahl.

» Geimpfte und Genesene sind von der Pflicht eines negativen Coronatests befreit, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Einrichtungen können von dieser Regelung abweichen und einen negativen Coronatest einfordern.

**Diese Ausnahmeregelungen gelten nur dann, wenn diese Personen keine akuten Symptome einer Corona-Infektion zeigen.**

## Inzidenz unter 100

Unabhängig von den Öffnungsschritten unter 100 gilt:

- » **Treffen** im öffentlichen oder privaten Raum: 2 Haushalte, maximal 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre sowie genesene und geimpfte Personen werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt. **Dies gilt auch für private Feiern wie Hochzeiten.**
- » In **Ballett- und Tanzschulen** kontaktarmes Training mit maximal 5 Personen aus zwei Haushalten.
- » **Theoretische und praktische Ausbildung und Prüfung** (gilt für Auto, Flugzeug und Boot) sind unter Hygieneauflagen und mit medizinischer Maske möglich.
- » **Körpemahe Dienstleistungen** sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:
  - Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und der Dauer der Dienstleistung müssen alle Beteiligten medizinische Masken tragen. Ist dies nicht möglich (z.B. bei einer Rasur) wird ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest der Kund\*innen benötigt.
  - Nur mit vorheriger Terminbuchung
  - Weiterhin geschlossen ist das Prostitutionsgewerbe
- » **Liefer- und Abholdienste** in der Gastronomie generell erlaubt
- » **Baumärkte** dürfen unabhängig der Öffnungsschritte öffnen.
- » Veranstaltungen zur **Religionsausübung** ohne Anmeldung und Testkonzept, Gemeindegesang erlaubt

## Inzidenz unter 100 – Öffnungsschritt 1



### Inzidenz 5 Werktage unter 100\*

\*Tritt am übernächsten Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft und wird zurückgenommen, wenn Inzidenz an 14 aufeinanderfolgenden Tagen steigt

**Zusätzliche Öffnung** folgender Einrichtungen mit **Test- und Hygienekonzept** (bedeutet tagesaktueller Coronatest, Hygienemaßnahmen vor Ort sowie Kontaktdokumentation):



» **Einzelhandel (Click&Meet)** 1 Kund\*in pro 40 m<sup>2</sup> Ladenfläche ohne Testkonzept.  
2 Kund\*innen pro 40 m<sup>2</sup> ohne Voranmeldung mit Testkonzept.



» Lehrveranstaltungen an **Hochschulen und Akademien** bis 100 Personen außen, Nutzung von Lernplätzen mit Voranmeldung

» **Vortrags- und Informationsveranstaltungen** bis 100 Personen außen

» Kurse an **Volkshochschulen** und ähnlichen Einrichtungen innen bis 10 Personen (Tanz- und Sportkurse nicht erlaubt), außen bis 20 Personen

» **Mensen, Cafeterien und Betriebskantinen** (1,5 m Abstand muss eingehalten werden)

» **Nachhilfeunterricht** bis 10 Schüler\*innen

» **Musik-, Kunst-, Jugendkunstschulen** bis 10 Schüler\*innen

» **Gesangs- und Blasmusikunterricht** mit bis 5 Schüler\*innen innen und außen

» **Ballett- und Tanzschulen** außen mit 10 Schüler\*innen

» **Archive, Büchereien und Bibliotheken** (1 Person pro 20 m<sup>2</sup>)



» Einrichtungen der **Tierpflege** wie Tiersalons oder Tierfriseurbetriebe (1 Person pro 20 m<sup>2</sup>)



» **Kontaktfreier Freizeit- und Amateursport, organisierter Vereinssport sowie Hochschulsport** bis 20 Personen in Sportanlagen und -stätten außen, bei organisiertem Vereinssport auch außerhalb von Sportanlagen und -stätten, z.B. Joggen im Wald, dies gilt nicht für privat organisierte Gruppen wie Wandergruppen

» **Wettkampfanstaltungen des Spitzensport- und Profisports** ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl bis 100 Zuschauer\*innen außen

» **Wettkampfanstaltungen des kontaktfreien Amateursports** bis 20 Sportler\*innen bis 100 Zuschauer\*innen außen



» **Kulturveranstaltungen** (in Theater, Opern, Kulturhäusern, Kino und ähnlichen) **außen** bis 100 Personen

» **Zoologische und botanische Gärten** (1 Person pro 20 m<sup>2</sup>)

» **Galerien, Gedenkstätten und Museen** (1 Person pro 20 m<sup>2</sup>)

» **Freizeiteinrichtungen außen** (wie Minigolfanlagen, Reitanlagen, Golfplätze, Tennisplätze, Hochseilgärten, Bootsverleih und ähnliche) bis 20 Personen, mehrere aktive Gruppen, die sich nicht begegnen, sind möglich

» Außenbereiche von **Schwimmbädern aller Art** sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang (1 Person pro 20 m<sup>2</sup>)

» **Touristische Veranstaltungen** im Freien, wie Natur- oder Stadtführungen mit bis zu 20 Personen



» **Gastronomie** (6 bis 21 Uhr) innen 1 Gast pro 2,5 m<sup>2</sup>, Tische mit 1,5 m Abstand und außen unter Einhaltung der AHA-Regeln

» **Shisha- und Raucherbars** (6 bis 21 Uhr) Rauchen nur im Freien erlaubt, innen 1 Gast pro 2,5 m<sup>2</sup>, Tische mit 1,5 m Abstand und außen unter Einhaltung der AHA-Regeln



» Touristische Übernachtung in **Beherbergungsbetrieben** (wie Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Campingplätze und ähnliche)

**Achtung:** Gäste ohne Genesenen- oder Impfnachweis müssen alle 3 Tage negativen Coronatest vorlegen.

» **Touristischer Verkehr** wie Reisebusse, Seilbahnen, Ausflugsschiffe, Museumsbahnen und ähnliche (Start- und Zielort muss sich mindestens in Öffnungsstufe 1 befinden, maximal die Hälfte der vollen Besetzung)



» **Veranstaltungen**, wie nicht notwendige Gremiensitzungen oder Betriebsversammlungen in Vereinen, Betrieben o.ä. mit bis zu 100 Personen außen und mit bis zu 10 Personen innen

# Stufenplan für sichere Öffnungsschritte ab 7. Juni 2021



## Inzidenz unter 100 – Öffnungsschritt 2



### Inzidenz sinkt 14 Tage nach Öffnungsschritt 1 weiter\*

\*Tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft und wird zurückgenommen, wenn Inzidenz an 14 aufeinanderfolgenden Tagen steigt.

Zusätzliche Öffnung folgender Einrichtungen mit **Test- und Hygienekonzept** (bedeutet tagesaktueller Coronatest, Hygienemaßnahmen vor Ort sowie Kontaktdokumentation):



- » Lehrveranstaltungen an **Hochschulen und Akademien** bis 100 Personen innen
- » **Vortrags- und Informationsveranstaltungen** bis 250 Personen außen, bis 100 Personen innen
- » **Volkshochschulen, Musik-, Kunst-, Jugendkunst-, Tanz- und Ballettschulen** und vergleichbare Einrichtungen bis 20 Schüler\*innen innen und außen



- » **Gastronomie** (6 bis 22 Uhr) innen 1 Gast pro 2,5 m<sup>2</sup>, Tische mit 1,5 m Abstand und außen unter Einhaltung der AHA-Regeln
- » **Shisha- und Raucherbars** (6 bis 22 Uhr) Rauchen nur im Freien erlaubt, innen 1 Gast pro 2,5 m<sup>2</sup>, Tische mit 1,5 m Abstand und außen unter Einhaltung der AHA-Regeln



- » **Messen, Ausstellungen und Kongresse** (1 Person pro 20 m<sup>2</sup>)
- » **Veranstaltungen**, wie nicht notwendige Gremiensitzungen oder Betriebsversammlungen in Vereinen, Betrieben o.ä. mit bis 250 Personen außen und mit bis 100 Personen innen



- » **Kulturveranstaltungen** (in Theater, Opern, Kulturhäusern, Kinos und ähnliche) innen bis 100 Personen und außen bis 250 Personen
- » **Wellnessbereiche, Saunen und Schwimmbäder** innen und außen in Beherbergungsbetrieben für Übernachtungsgäste geöffnet (1 Person pro 20 m<sup>2</sup>)
- » **Wellnessbereiche und Saunen** innen und außen für Gruppen bis 10 Personen
- » **Schwimmbäder** innen und außen (1 Person pro 20 m<sup>2</sup>)
- » **Touristische Veranstaltungen**, wie Museumsführungen, bis 20 Personen
- » **Vergnügungsstätten**, wie Spielhallen, Wettvermittlung u.ä. (6 bis 22 Uhr) 1 Gast pro 2,5 m<sup>2</sup>, 1,5 m Abstand und Einhaltung der AHA-Regeln, Rauchen nur im Freien erlaubt



- » **Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport** in Sportanlagen, -stätten und -studios (1 Person pro 20 m<sup>2</sup>) innen und außen
- » **Wettkampferveranstaltungen des Spitzensports** ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl bis 250 Zuschauer\*innen außen und innen bis 100 Zuschauer\*innen
- » **Wettkampferveranstaltungen des kontaktarmen Amateursports** ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl bis 250 Zuschauer\*innen außen und innen bis 100 Zuschauer\*innen

## Inzidenz unter 100 – Öffnungsschritt 3



### Inzidenz sinkt 14 Tage nach Öffnungsschritt 2 weiter\*

\*Tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft und wird zurückgenommen, wenn Inzidenz an 14 aufeinanderfolgenden Tagen steigt.

Zusätzliche Öffnung folgender Einrichtungen mit **Test- und Hygienekonzept** (bedeutet tagesaktueller Coronatest, Hygienemaßnahmen vor Ort sowie Kontaktdokumentation):



- » Lehrveranstaltungen an **Hochschulen und Akademien** bis 250 Personen innen
- » **Vortrags- und Informationsveranstaltungen** bis 500 Personen außen, bis 250 Personen innen



- » **Gastronomie** (6 bis 1 Uhr) innen 1 Gast pro 2,5 m<sup>2</sup>, Tische mit 1,5 m Abstand und außen unter Einhaltung der AHA-Regeln
- » **Shisha- und Raucherbars** (6 bis 1 Uhr) Rauchen nur im Freien erlaubt, innen 1 Gast pro 2,5 m<sup>2</sup>, Tische mit 1,5 m Abstand und außen unter Einhaltung der AHA-Regeln



- » **Messen, Ausstellungen und Kongresse** (1 Person pro 10 m<sup>2</sup>)
- » **Veranstaltungen**, wie nicht notwendige Gremiensitzungen oder Betriebsversammlungen in Vereinen, Betrieben o.ä. mit bis zu 500 Personen außen und mit bis zu 250 Personen innen



- » **Kulturveranstaltungen** (in Theater, Opern, Kulturhäusern, Kino und ähnlichen) innen bis 250 Personen und außen bis 500 Personen
- » **Freizeitparks und sonstige Freizeiteinrichtungen** (1 Person pro 10 m<sup>2</sup>)
- » **Wellnessbereiche, Saunen und Schwimmbäder** innen und außen (1 Person pro 10 m<sup>2</sup>)
- » **Vergnügungsstätten**, wie Spielhallen, Wettvermittlung u.ä. (6 bis 1 Uhr) 1 Gast pro 2,5 m<sup>2</sup>, mit 1,5 m Abstand und Einhaltung der AHA-Regeln, Rauchen nur im Freien erlaubt



- » **Wettkampferveranstaltungen des Spitzensports** ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl bis 500 Zuschauer\*innen außen und innen bis 250 Zuschauer\*innen
- » **Wettkampferveranstaltungen des kontaktarmen Amateursports** ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl bis 500 Zuschauer\*innen außen und innen bis 250 Zuschauer\*innen

## Lockerungen bei Inzidenz unter 50



### Inzidenz sinkt 5 Tage unter 50\*

\*Tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft und wird zurückgenommen, wenn Inzidenz an 3 aufeinanderfolgenden Tagen über 50 liegt.

Die **Regelungen der Öffnungsschritte 1-3** gelten hier unmittelbar. Wenn die 7-Tage-Inzidenz die 50 überschreitet, wird diese Regelung zurückgenommen.



- » **Treffen** im privaten oder öffentlichen Raum mit 10 Personen aus bis zu 3 Haushalten. Kinder der Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt. Zusätzlich dazu dürfen 5 Kinder bis einschließlich 13 Jahre aus 5 weiteren Haushalten dazu kommen. So sind Kindergeburtstage in kleinem Rahmen wieder möglich.



- » Öffnung von **Einzelhandel** mit folgenden Auflagen:
  - Geschäfte mit weniger als 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche: maximal ein\*e Kund\*in
  - Geschäfte mit bis zu 800 m<sup>2</sup>: ein\*e Kund\*in pro 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
  - Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein\*e Kund\*in pro 20 m<sup>2</sup> (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel)
  - Maskenpflicht auch vor den Geschäften und auf den Parkplätzen
  - Gesteuerter Zutritt
  - Warteschlangen vermeiden
  - Besondere Verkaufsaktionen sind nicht erlaubt
  - Testpflicht entfällt



- » **Archive, Büchereien und Bibliotheken** ohne Auflagen



- » **Zoologische und botanische Gärten** ohne Auflagen
- » **Galerien, Gedenkstätten und Museen** ohne Auflagen

## Lockerungen bei Inzidenz unter 35



### Inzidenz sinkt 5 Tage unter 35\*

\*Tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft und wird zurückgenommen, wenn Inzidenz an 3 aufeinanderfolgenden Tagen über 35 liegt.



- » **Wegfall der Testpflicht** für die Außenbereiche von Gastronomie, Veranstaltungen und Einrichtungen (wie z.B. Freibäder)



- » **Feiern im Gastgewerbe** bis 50 Personen innen und außen (ausgenommen sind Tanzveranstaltungen) mit Test-, Impf- oder Genesenennachweis



- » **Messen, Ausstellungen und Kongresse** (1 Person pro 7 m<sup>2</sup>)
- » **Veranstaltungen**, wie nicht notwendige Gremiensitzungen oder Betriebsversammlungen in Vereinen, Betrieben o.ä. mit bis zu 750 Personen außen



- » **Kulturveranstaltungen** (in Theater, Opern, Kulturhäusern, Kino und ähnlichen) **außen** bis 750 Personen



- » **Vortrags- und Informationsveranstaltungen** bis 750 Personen außen



Stand: 03. Juni 2021

**STADTRADELN**

**14.06. – 04.07.21**

Jetzt auf [www.stadtradeln.de](http://www.stadtradeln.de) nach Dörzbach suchen, registrieren und mitradeln!

[www.radkultur-bw.de](http://www.radkultur-bw.de)

Dörzbach  
STADTRADELN  
Die Kampagne des  
Klimaschutzes  
Baden-Württemberg

## Amtliche Bekanntmachungen

### Aus dem Gemeinderat – Sitzung am 8.06.2021

#### Baugenehmigungsverfahren

Der Gemeinderat erteilte zwei Bauvoranfragen zur Errichtung einer Rundbogenhalle auf Flst. 5780 bzw. 5831 in Dörzbach das Einvernehmen sowie dem Bauantrag zum Neubau einer Doppelgarage auf Flst. 6744 in der Hohebacher Str. 27 in Dörzbach und einem Befreiungsantrag von der Dachfarbe auf Flst. 3765 Wilhelm-Roesler-Str. 26 in Dörzbach-Hohebach.

Als nächstes wurde der Bauantrag zum Abbruch der ehemaligen Kläranlage auf Flst. 6395 in der Klepsauer Str. 71 behandelt. Die Kläranlage wurde mit Beitritt zum Abwasserzweckverband Mittleres Jagsttal stillgelegt und soll zurückgebaut bzw. abgebrochen werden. Die Fläche der Kläranlage sowie der Lagerplatz können als Retentionsraum für den Bebauungsplan Au IV und Mittleres Jagsttal genutzt werden. Der Gemeinderat erteilte einstimmig das Einvernehmen.

#### Friedhof Dörzbach und Meßbach

Um weiterhin Bestattungen im Kolumbarium anbieten zu können, erteilte der Gemeinderat den Auftrag zur Anschaffung von vier Urnenwänden. Drei werden zeitnah auf dem Friedhof Dörzbach aufgebaut und eine auf dem Friedhof in Meßbach. Die Anschaffungskosten betragen pro Urnenwand 5.260 € netto.

#### Archivordnung der Gemeinde Dörzbach

Das Gemeindearchiv wurde in die ehem. Notariatsräume (altes Rathaus) verlegt. Die Altarchive von Hohebach, Laibach und Meßbach sollen ebenfalls dort eingelagert werden. Die Abstimmung der Voraussetzungen sowie die Archivordnung erfolgte nach Rücksprache mit Herrn Dr. Kreutzer vom Kreisarchiv. Der Gemeinderat hat einstimmig die Archivordnung als Satzung beschlossen.

## NOTRUF UND HILFSDIENSTE

**Zentrale Notfallpraxis der kassenärztlichen Vereinigung am Caritas-Krankenhaus in Bad Mergentheim**  
**Öffnungszeiten der Notfallpraxis am Caritas-Krankenhaus**  
 samstags, sonntags und feiertags von 9.00 bis 22.00 Uhr

#### Fahr- und Telefondienst

der niedergelassenen Ärzte täglich werktags außerhalb der Sprechstundenzeiten sowie an Wochenenden (Mo., Di., u. Do. von 18.00 bis 8.00 Uhr; Mi. 13.00 bis 8.00 Uhr; Fr. ab 16.00 Uhr) zu erreichen unter:

**Zentrale Rufnummer sowie die Rufnummer der Zentralen Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche am Caritas-Krankenhaus in Bad Mergentheim**

**Telefon 116 117**

<b>Notruf</b>	110
<b>Feuer</b>	112
<b>Unfall</b>	112

#### Allgemeine Notfallpraxis Künzelsau

mediKÜN, Stettenstraße 30, Künzelsau,  
 Öffnungszeiten: Sa., So. und an Feiertagen 8 – 14 Uhr

Polizei-posten Krauthelm	06294/234
Polizeidirektion Künzelsau	07940/940-0
Stadtwerke Bad Mergentheim	07931/491-360
EnBW Energie	0721/72586001
Telefonseelsorge	0800/1110111

jeden Tag, in Notfällen auch nachts – kostenfrei

Frauenhaus Hohenlohekreis	07940/58954
Erziehungs- und Jugendberatungsstelle Hohenlohekreis	07941/6084-890
Giftnotruf Zentrale	0761/19240

Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim	07931/580
Wochenenddienst Diakonie-Station:	
• Pflegeteam Dörzbach	07937/8038370
• Pflegeteam-Zentrale Künzelsau	07940/93950-0
Pflegestützpunkt HOK	07940/9355012
Diakonie daheim,	
Pflegeteam Mittleres Kochertal:	07947/4119969

Bürgermeisteramt Dörzbach	07937/9119-0
Fax	07937/9119-20
Wasser: Stördienstnummer	07931/491360
Feuerwehrkommandant Hepp	1446
DRK Dörzbach	5750
DRK Künzelsau-Gaisbach	07940/9225-0
Leitstelle Gaisbach	19222

Marien-Apotheke, Dörzbach	990050
Dres. Dr. Freyburger/Dr. Schaffhauser	91230
Arzt Dr. Hofmann	91910
Zahnärztlicher Notdienst	0711/7877700
Zahnärztin Dr. Dörr	91990
Tierärztin Dr. Kreidemeier	803626

## **Gigabitkompetenzzentrum Heilbronn-Franken**

Bis 2030 soll in der Region Heilbronn-Franken ein flächendeckendes Breitbandnetz entstehen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde ein Gigabit-Kompetenzzentrum gegründet. Das Kompetenzzentrum wird für einheitliche Standards und Prozesse sorgen und so als zentraler Dienstleister alle beteiligten Kommunen vor allem beim privatwirtschaftlichen Breitbandausbau unterstützen.

## **Verschiedenes**

Der Gemeinderat hat die Anschaffungen eines gebrauchten Güllefassens zur Pflanzenbewässerung zum Kaufpreis von 5.500 € beschlossen.

Ebenso beschlossen wurde die Auftragserteilung zur Erstellung eines Quartierskonzepts durch die EnBW.

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Archivordnung der Gemeinde Dörzbach**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes hat der Gemeinderat von Dörzbach am 08.06.2021 folgende Archivordnung als Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Aufgaben und Stellung des Archivs**

1. Die Gemeinde Dörzbach unterhält ein Gemeindearchiv.
2. Das Gemeindearchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung anfallenden Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdruk-sachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen.  
Das Gemeindearchiv sammelt außerdem die für die Ge-schichte und Gegenwart der Gemeinde Dörzbach bedeut-samen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archibibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
3. Das Gemeindearchiv fördert die Erforschung und die Kennt-nis der Orts- und Heimatgeschichte.
4. Die Gemeinde Dörzbach beauftragt eine Person innerhalb der Verwaltung, die für das Gemeindearchiv zuständig ist. Das Kreisarchiv des Hohenlohekreises weist die Person in ihre Aufgaben ein und steht für Auskünfte zur Verfügung.
5. Das Kreisarchiv des Hohenlohekreises betreut bis auf wei-teres das Gemeindearchiv in archivfachlicher Hinsicht. Dieser Punkt entfällt, falls das Gemeindearchiv mit einer archivfachlich geschulten Person hauptamtlich besetzt wird.
6. Zur Aufnahme des Archivguts wird nach Beratung durch das Kreisarchiv ein spezieller Raum eingerichtet, der archiv-fachlichen, konservatorischen und feuerpolizeilichen Anfor-derungen genügt. Der Raum dient ausschließlich zur siche-ren Verwahrung von Archivgut.

#### **§ 2**

##### **Benutzung des Archivs**

1. Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Gemeindearchiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Verein-barungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
2. Als Benutzung des Gemeindearchivs gelten
  - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
  - b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmit-tel,
  - c) Einsichtnahme in Archivgut,
  - d) Einsicht in die Bestände der Archibibliothek und Doku-mentationsunterlagen.

#### **§ 3**

##### **Benutzungserlaubnis**

1. Die Benutzung des Gemeindearchivs wird auf Antrag zu-gelassen, soweit Sperrfristen \*) nicht entgegenstehen.
2. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag zu stellen.
3. Die Benutzung des Gemeindearchivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
  - a) Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bun-desrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefähr-det würde, oder

- b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Be-lange Dritter entgegenstehen, oder
  - c) der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde oder
  - d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
  - e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentü-mern des Archivgutes entgegenstehen.
4. Die Benutzung kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
    - a) das Wohl der Gemeinde Dörzbach verletzt werden könn-te oder
    - b) der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen hat oder ihm erteilte Aufla-gen nicht eingehalten hat oder
    - c) der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt oder
    - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleich-zeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
    - e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann.
  5. Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen wer-den. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
    - a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
    - b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versa-gung der Benutzung geführt hätten, oder
    - c) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält oder
    - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

#### **§ 4**

##### **Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten am Benutzungsort**

1. Das Archivgut kann nur an dem dafür zugewiesenen Ort (Benutzerraum) eingesehen werden. Es kann nicht außer Haus ausgeliehen werden. Ausnahmen von dieser Regel sind nur im Sinne von § 5 Absatz 4 möglich.
2. Die Benutzer haben sich am Benutzungsort so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, am Benut-zungsort zu rauchen, zu essen, zu trinken. Taschen, Map-pen, Mäntel und dergleichen dürfen an den Benutzungsort nicht mitgenommen werden.
3. Computer, Digital- und sonstige Kameras, Diktiergeräte, mobile Scanner etc. dürfen nur mit vorheriger Zustimmung verwendet werden.

#### **§ 5**

##### **Vorlage von Archivgut**

1. Der Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts kann beschränkt und die Bereithaltung zur Benutzung kann zeitlich begrenzt werden.
2. Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ord-nung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Benutzung wieder zu-rückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
  - a) Bemerkungen und Striche anzubringen,

---

## **AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE DÖRZBACH**

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Dörzbach  
E-Mail: gemeindebote@doerzbach.de  
Internet: www.doerzbach.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Andy Kümmerle, Bürgermeister  
Verlag: Krieger-Verlag GmbH  
Postfach 11 03, 74568 Blaufelden  
Telefon 0 79 53/98 01-0, Fax 0 79 53/98 01 90  
Redaktionsschluss: Dienstags, 12.00 Uhr  
Erscheinungsweise: wöchentlich

---

- b) verblasste Stellen nachzuziehen,
  - c) darauf zu radieren,
  - d) es als Schreibunterlage zu verwenden,
  - e) einzelne Dokumente herauszunehmen.
3. Bemerkt der Benutzer Schäden am Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Archivpersonal anzuzeigen.
  4. In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere hauptamtlich verwaltete Archive zur Benutzung und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.
  5. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

#### **§ 6 Haftung**

1. Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Gemeindearchivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
2. Die Gemeinde Dörzbach haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Herstellung von Reproduktionen zurückzuführen sind.

#### **§ 7 Auswertung des Archivguts**

Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Gemeinde Dörzbach sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Gemeinde Dörzbach von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

#### **§ 8 Belegexemplare**

1. Der Benutzer ist verpflichtet, von einem Druckwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 des Pflichtexemplargesetzes, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Gemeindearchivs verfasst oder erstellt hat, nach Erscheinen des Druckwerkes dem Gemeindearchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.
2. Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplars insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes nicht zumutbar, kann er dem Gemeindearchiv entweder ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann der Benutzer eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplars verlangen.
3. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Veröffentlichungen des Benutzers in Sammelwerken oder Zeitschriften sowie für Schriftwerke, die nicht veröffentlicht sind.
4. Beruht das Druckwerk oder nichtveröffentlichte Schriftwerk nur zum Teil auf der Verwendung von Archivgut des Gemeindearchivs, hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und dem Gemeindearchiv eine Vervielfältigung der entsprechenden Seiten zu überlassen.
5. Ohne Zustimmung des Benutzers dürfen nichtveröffentlichte Schriftwerke vom Gemeindearchiv nur zur Erschließung von Archivgut verwendet werden; anderen Personen darf keine Einsicht in nichtveröffentlichte Schriftwerke gewährt werden. Absatz 5 findet keine Anwendung, wenn das Urheberrecht erloschen ist.

#### **§ 9 Reproduktionen**

1. Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Dörzbach. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstellen verwendet werden.
2. Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Gemeindearchiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
3. Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

#### **§ 10 Gebühren**

1. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Dörzbach in der jeweiligen Fassung.
2. Bei der Benutzung des Gemeindearchivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.

#### **§ 11 Geltungsbereich**

Diese Archivordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Archivordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dörzbach, den 09.06.2021  
Andy Kümmerle  
Bürgermeister

\*) Sperrfristen gemäß § 6 Abs. 2 bis 5, § 6a Abs. 2 des Landesarchivgesetzes (Stand 2015), ferner §§ 11 und 12 des Bundesarchivgesetzes (Stand 2017).

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Dörzbach, den 09.06.2021  
Andy Kümmerle  
Bürgermeister

### **Corona-Testangebot in Dörzbach**

Es gibt das Angebot sich kostenlos (je nach Kapazität) im Rathaus im Sitzungssaal auf Corona testen zu lassen, dies wird von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Marien-Apotheke Dörzbach organisiert.

Ausnahmen hiervon sind Personen mit typischen Symptomen einer Coronainfektion oder Personen, die sich bereits in Quarantäne befinden (bspw. Reiserückkehrer aus Risikogebieten oder K1-Personen). Diese müssen sich in diesen Fällen bitte weiterhin telefonisch an ihren Hausarzt wenden.

Die Testzeit wird der Nachfrage angepasst, grob ist diese dienstags 14 – 16 Uhr und donnerstags, 15 – 17 Uhr. Zur Testung ist es zwingend erforderlich vorab einen Termin zu vereinbaren, bitte melden Sie sich hierzu bei der Gemeinde Dörzbach, Tel. 07937/9119-0 oder E-Mail [gemeinde@doerzbach.de](mailto:gemeinde@doerzbach.de). Wir benötigen von Ihnen folgende Daten: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, evtl. E-Mail-Adresse. Sie müssen eine Datenschutz-/Einverständniserklärung ausfüllen entweder vor Ort oder wir senden es Ihnen vorab per E-Mail zu.

Um Kontakte- und Wartezeiten zu vermeiden ist ohne Voranmeldung keine Testung möglich.

Bitte tragen Sie eine FFP2-Maske oder einen medizinischen Mund- und Nasenschutz.

### **Kinderferienprogramm 2021**

Bedingt durch die Corona Pandemie, war auch dieses Jahr, die Planung eines Kinderferienprogramms noch nicht möglich. Nachdem die Corona-Verordnung weitere Lockerungen der Vorgaben enthält, werden wir nun kurzfristig ein Kinderferienprogramm zusammenstellen. **Dafür benötigen wir Ihre Unterstützung!**

Die Sommerferien beginnen am 29. Juli und enden am 11. September 2021.

**Daher der Aufruf an alle Vereine,** Eltern, Gruppen, Kindergärten und Privatpersonen beteiligen Sie sich mit einem Programmpunkt, auch in diesem Jahr.

Das Ferienprogramm soll sich möglichst über die gesamten Sommerferien erstrecken, sodass möglichst viele Kinder die Angebote nutzen können. Die Art des Angebots, ob einige Stunden, halbtags oder ganztags, altersmäßige Zielgruppen, Gruppengröße usw. bleibt dabei den Veranstaltern überlassen. Die Gemeinde Dörzbach übernimmt wieder die Programmplanung, Terminkoordination, Anmeldungen und Pressearbeit. Die

Durchführung obliegt dem jeweiligen Veranstalter. Es gelten die allgemeinen, aktuellen Hygieneregeln.

Über zahlreiche Mitwirkende würden wir uns sehr freuen, sodass wir unseren Kindern auch in diesem Jahr wieder ein sehr ansprechendes, kreatives und abwechslungsreiches Kinderferienprogramm bieten können. Sei es mit eigenen Ideen oder einfach als Begleitperson. Ihre Idee, Rückmeldung senden Sie bitte bis zum **28. Juni 2021 an Frau Hepp in der Grundschule**, gerne per E-Mail [t.hepp@gs-doerzbach.de](mailto:t.hepp@gs-doerzbach.de), persönlich oder einfach telefonisch (07937/250), **jeweils Montag – Donnerstag von 7.30 – 9.30 Uhr. Den Planungsbogen finden Sie auch unter [www.doerzbach.de](http://www.doerzbach.de).**

## Planungsbogen für das Kinderferienprogramm, 29. Juli - 11. September 2021, der Gemeinde Dörzbach



Datum der  
Veranstaltung:

Thema:

Beginn/Ende:

Treffpunkt:

Teilnehmer min./max.

Alter:

Unkostenbeitrag:

Mitzubringen:

Leitung/Veranstalter/  
Kontaktperson:

Fahrgemeinschaft:

Programmablauf:



Telefon/E-Mail:

## In Dörzbach tut sich was Ortsteil Meßbach



Am vergangenen Freitag und Samstag wurden die Pflasterarbeiten am Roten Platz in Meßbach durchgeführt. Mit vielen fleißigen Helfern ging es gut voran und so war am Freitagabend der komplette Platz verlegt. Am Samstag wurden dann noch am Rand die Pflastersteine zugeschnitten, Sand verteilt und eingekehrt. Mittlerweile sind auch der Strom und Wasseranschluss fertiggestellt.

Vielen Dank an alle, die sich so einbringen und engagieren. Es ist eine tolle Sache und macht Spaß, wenn alle so mit anpacken und mithelfen.

OV Christian Schnorr



In der vergangenen Woche wurde von Familie Janda alle Bänke (insgesamt sind es 23 Stück) auf der Gemarkung Meßbach überprüft und neu gestrichen. Hierfür herzlichen Dank.

Auch danke an die Truppe, die die Sitzgelegenheiten das ganze Jahr ausmähen. Das ist sehr lobenswert und vorbildlich, wie Klasse das insgesamt läuft.

OV Christian Schnorr



*Ein **Haus** bauen.*

*Einen **Baum** pflanzen.*

***Glücklich** sein.*

*Bei uns, in der  
Kleinen Gemeinde.*

 **Dörzbach**

Tel. 07937-9119-0, [gemeinde@doerzbach.de](mailto:gemeinde@doerzbach.de), [www.doerzbach.de](http://www.doerzbach.de)